OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

der4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351631/2/RW

Datum:
Linz, 2. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.01.2025, GZ: GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.01.2025, GZ: SJF/SH zugestellt an die Bf am 09.01.2025, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17.12.2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 20.12.2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

I.1.2. Die Bf habe der Behörde die eingeforderten Auskünfte nicht erteilt, da keine schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen sowie von dem des Herrn B__ erfolgt sei (Punkt a.). Die Bf habe auch nicht mitgeteilt, ob sie mit Herrn B__ verheiratet sei (Punkt b.).

I.1.3. Die Bf habe der Behörde die eingeforderten Unterlagen nicht vorgelegt, weil die eingeforderten Beiblätter von Herrn B__ und ihrem Kind (Punkt a.), der Lichtbildausweis von der Bf, Herrn B__ und ihrem Kind (Punkt b.), der Nachweis über den rechtmäßigen Daueraufenthalt von der Bf, Herrn B__ und ihrem minderjährigen Kind (Punkt c.), die Vermögensnachweise nämlich die Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen der Bf und Herrn B__ zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot (Punkt d.), die von der Bank bestätigte Finanzproduktübersicht zur Bf sowie zu Herrn B__ mit einer Auflistung sämtlicher der Bf und Herrn B__ zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte (Punkt e.), die Bestätigung zur Antragstellung von Herrn B__ auf den Familienzuschlag beim AMS (Punkt f.), der Mietvertrag (Punkt g.), der Bescheid zur Familienbeihilfe (Punkt h.), der Kfz Zulassungsschein (Punkt i.) sowie die Lohnzettel des Herrn B__ für November sowie Dezember (Punkt j.) nicht übermittelt worden seien. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 05.02.2025, in der die Stattgabe der Beschwerde und Gewährung der Sozialhilfe ab 17.12.2024, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde beantragt wird. Begründend wird vorgebracht, dass die Bf ihrer Melde- und Mitwirkungspflicht nachgekommen sei.
Zu den Punkten im Verbesserungsauftrag vom 20.12.2024 wird Folgendes ausgeführt:
„Auskünfte:
Zu Punkt a. – es gibt kein vorhandenes Barvermögen. Mein Gatte hat heute 1.380 Euro vom AMS überwiesen bekommen. Die Kontoauszüge wurden ebenfalls schon an das Magistrat übermittelt und besteht keinerlei Vermögen.
Zu Punkt b. – die Heiratsurkunde wird vorgelegt.

Urkunden bzw.Unterlagen:
Zu Punkt b. – legen wir die Kopie unserer Pässe vor.
Zu Punkt c. – wir sind alle Drei rumänische Staatsbürger. Die Anmeldebescheinigung wird vorgelegt.
Zu Punkt d. – die Vermögensnachweise sowohl von mir als auch meinem Gatten haben wir im Jänner dem Magistrat übermittelt.
Zu Punkt e. – die Kontoauszüge wurden ebenfalls schon an das Magistrat übermittelt und besteht keinerlei Vermögen.
Zu Punkt f. – der Familienzuschlag wird noch beim AMS beantragt und wird die Bestätigung unverzüglich an das Magistrat übermittelt.
Zu Punkt g. – der Mietvertrag wird vorgelegt.
Zu Punkt h. – den Bescheid über die Familienbeihilfe habe ich im Jänner 2025 erhalten und lege ich bei.
Zu Punkt i. – den KFZ Zulassungsschein lege ich bei.
Zu Punkt j. – die Lohnzettel von November und Dezember 2024 lege ich bei."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurden Kopien der Heiratsurkunde, der Reisepässe sowie die Kopien der Anmeldebescheinigungen für die Bf, ihren Gatten und ihre Tochter, eine Kopie des Mietvertrages, eine Kopie der Mitteilung vom Finanzamt Österreich über den Bezug der Ausgleichszahlung für die Tochter der Bf, eine Kopie des KFZ-Zulassungsscheines und Lohnzettel von November 2024 und Dezember 2024 ihres Gatten von der C__, vorgelegt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24.02.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere

Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und rumänische Staatsangehörige. Ihr Ehemann ist am tt.mm.jjjj geboren und ebenso rumänischer Staatsangehöriger. Ihre Tochter ist am tt.mm.jjjj geboren.

II.1.2. Die Bf hat mit Antrag vom 17.12.2024 Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren eine Bestätigung des AMS über die Vormerkung zur Arbeitssuche seit 18.09.2024 und eine AMS-Bestätigung über den Leistungsanspruch ihres Gatten für Arbeitslosengeld in der Höhe von 44,64 Euro täglich angeschlossen.

II.1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.12.2024 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen von Ihnen und von Herrn B__

b. sind Sie mit Herrn B__ verheiratet?

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a. ausgefüllte Beiblätter von Herrn B__ und Ihrem Kind (auch wenn kein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wird, dann nein ankreuzen)

b. amtliche Lichtbildausweise von Ihnen, Herrn B__ und Ihrem Kind

c. Nachweis über den rechtmäßigen Daueraufenthalt von Ihnen, Herrn B__ und Ihrem minderjährigen Kind

d. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihnen und Herrn B__

e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihnen und Herrn B__

f. Bestätigung Antragstellung auf Familienzuschlag beim AMS von Herrn B__

g. Mietvertrag

h. Bescheid Familienbeihilfe

i. KFZ Zulassungsschein“

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb

der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde der Bf am 23.12.2024 zugestellt.

II.1.4. Mit Antrag vom 08.01.2025 hat die Bf für sich, ihren Ehemann und ihre minderjährige Tochter (wiederum) Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren die ausgefüllten Beiblätter, eine AMS-Bestätigung über den Leistungsanspruch ihres Gatten für Arbeitslosengeld in der Höhe von 44,64 Euro täglich, Lohnzettel von November 2024 und Dezember 2024 ihres Gatten von der C__, eine Transaktionsabfrage eines Kontos der Bf von 22.10.2024 (Kontoeröffnung) bis 08.01.2025, Kontoauszüge des Gatten der Bf von der Bawag Bank von 31.05.2024 bis 31.12.2024, eine weitere Transaktionsabfrage eines Kontos der Bf von 22.10.2024 (Kontoeröffnung) bis 30.12.2024, eine Kopie der Geburtsurkunde der Tochter, eine Kopie des KFZ-Zulassungsscheines, eine Kopie der Heiratsurkunde, ZMR-Auszüge über die Bestätigung des Hauptwohnsitzes, eine Kopie des Mietvertrages, Schreiben der ÖGK bezüglich die Mitversicherung und ein Versicherungsdatenauszug betreffend den Gatten der Bf, angeschlossen.

II.1.5. In Reaktion auf den Antrag vom 08.01.2025 wurde die Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 13.01.2025 im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen von Ihnen und von Herrn B__

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:
a. Nachweis über den rechtmäßigen Daueraufenthalt von Ihnen, Herrn B__ und Ihrem minderjährigen Kind
b. amtliche Lichtbildausweise von Ihnen, Ihrem Ehemann und Ihrem Kind
c. Kontoauszüge (keine Transaktionsabfrage) von Ihrem Konto seit Kontoeröffnung, ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen, dem Verwendungszweck und dem aktuellen Kontostand
d. Kontoauszüge des (Spar-)Kontos IBAN AT56 6000 0402 1618 7115 ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen, dem Verwendungszweck und dem aktuellen Kontostand
e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
f. Weitere Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihnen und Herrn B__

g. Bescheid Familienbeihilfe
h. Bestätigung Antragstellung auf Familienzuschlag beim AMS von Herrn B__
i. Nachweis laufende Kreditrate Santander Bank von Ihrem Ehemann (wofür wurde ein Kredit aufgenommen?)
j. Nachweise zu den laufenden Zahlungen ‚Visa WEISS' von Ihrem Ehemann"

Auch in diesem Schreiben wurde die Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde der Bf am 14.01.2025 zugestellt.

II.1.6. Mit Eingabe vom 22.01.2025 hat die Bf Kontoauszüge vom Konto ihres Gatten bei der BAWAG-Bank von 01.10.2024 bis 02.01.2025, eine Transaktionsabfrage eines Kontos der Bf von 22.10.2024 (Kontoeröffnung) bis 08.01.2025, eine Transaktionsabfrage eines Kontos des Gatten der Bf von 04.11.2024 bis 11.11.2024 und Kopien der Anmeldebescheinigungen für die Bf, ihren Gatten und ihre Tochter, vorgelegt. Weiters hat die Bf mitgeteilt, dass kein Barvermögen und kein weiteres Vermögen vorhanden ist sowie dass ihr Ehemann keine Kreditkarte mehr hat, da diese seit zwei Monaten geschlossen ist.

II.1.7. Eine Nachfrage der belangten Behörde beim Finanzamt hat ergeben, dass der Antrag auf Familienbeihilfe am 23.01.2025 positiv erledigt wurde.

II.1.8. Mit Bescheid vom 30.01.2025, GZ: SJF/SH, den die Bf auch mit Beschwerde vom 05.02.2025 angefochten hat, wurde auch der Antrag der Bf vom 08.01.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da die Bf dem Mitwirkungsauftrag vom 13.01.2025 nicht vollständig nachgekommen ist.

II.1.9. Mit Eingabe vom 31.01.2025 hat die Bf eine Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Ausgleichszahlung von Mai 2023 bis September 2025 ihre Tochter betreffend sowie Kontoauszüge eines weiteren Kontos ihres Gatten bei der Bawag Bank von 02.10.2023 bis 01.10.2024 vorgelegt.

II.1.10. Mit Eingabe vom 11.02.2025 hat die Bf eine Bezugsbestätigung des AMS vorgelegt, wonach der Gatte der Bf von 01.01.2025 bis 24.04.2025 Arbeitslosengeld in der Höhe von 45,61 Euro täglich erhält.

II.1.11. Gleichzeitig mit der gegenständlichen Beschwerde hat die Bf die Heiratsurkunde, Kopien der Reisepässe, Kopien der Anmeldebescheinigungen für die Bf, ihren Gatten und ihre Tochter, eine Kopie des Mietvertrages, neuerlich eine Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Ausgleichszahlung von Mai 2023 bis September 2025 ihre Tochter betreffend, eine Kopie des KFZ-Zulassungsscheines und Lohnzettel ihres Gatten von November 2024 und Dezember 2024 von der C__, vorgelegt und zu den Punkten im Verbesserungsauftrag Folgendes mitgeteilt:

Auskünfte:
„Zu Punkt a. – es gibt kein vorhandenes Barvermögen. Mein Gatte hat heute 1.380 Euro vom AMS überwiesen bekommen. Die Kontoauszüge wurden ebenfalls schon an das Magistrat übermittelt und besteht keinerlei Vermögen.
Zu Punkt b. – die Heiratsurkunde wird vorgelegt.

Urkunden bzw.Unterlagen:
Zu Punkt b. – legen wir die Kopie unserer Pässe vor.
Zu Punkt c. – wir sind alle Drei rumänische Staatsbürger. Die Anmeldebescheinigung wird vorgelegt.
Zu Punkt d. – die Vermögensnachweise sowohl von mir als auch meinem Gatten haben wir im Jänner dem Magistrat übermittelt.
Zu Punkt e. – die Kontoauszüge wurden ebenfalls schon an das Magistrat übermittelt und besteht keinerlei Vermögen.
Zu Punkt f. – der Familienzuschlag wird noch beim AMS beantragt und wird die Bestätigung unverzüglich an das Magistrat übermittelt.
Zu Punkt g. – der Mietvertrag wird vorgelegt.
Zu Punkt h. – den Bescheid über die Familienbeihilfe habe ich im Jänner 2025 erhalten und lege ich bei.
Zu Punkt i. – den KFZ Zulassungsschein lege ich bei.
Zu Punkt j. – die Lohnzettel von November und Dezember 2024 lege ich bei."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht

sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach

fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

III.2.1. Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

III.2.2. Aus den Feststellungen zu II.1.11. ergibt sich, dass die Bf die geforderten amtlichen Lichtbildausweise von ihr, ihrem Ehemann und ihrer Tochter betreffend (Punkt b.) des Schreibens vom 20.12.2024 gleichzeitig mit der Beschwerde vorgelegt hat.

III.2.3. Kontoauszüge vom Konto der Bf seit Kontoeröffnung und Kontoauszüge vom (Spar-)Konto mit dem näher bezeichneten IBAN sowie eine Finanzproduktübersicht (bestätigt durch die Bank) für die Bf und ihren Ehemann, wie im Schreiben vom 20.12.2024 unter den Punkten d. und e. gefordert, wurden weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren (gleichzeitig mit der Beschwerde) vorgelegt.

III.2.4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat, da die geforderten Kontoauszüge sowie die Finanzproduktübersicht für die Bf und ihren Ehemann (Punkt d. und e. im Schreiben vom 20.12.2024) nicht vorgelegt wurden. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf und ihres Gatten sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage ermitteln zu können. Das Schreiben vom 20.12.2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

III.2.5. Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze (zB durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.2.6. Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner